

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2017

Nr. 2017/625

## Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes der Innendekorateure und des Möbelhandels interieursuisse

---

### 1. Erwägungen

Seit 1998 betreibt der Schweizerische Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels (interieursuisse) an der Eichholzstrasse 11 in 2545 Selzach ein gesamtschweizerisches Bildungszentrum mit einem Internat. Dieses führt die obligatorischen überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren als Teil der beruflichen Grundbildung für die Berufe Wohntextilgestalter, Dekorationsgestalter und Innendekorateure durch. Derzeit werden dort jährlich 75 Lernende während rund 1'000 Teilnehmertagen ausgebildet und im hauseigenen Internat in Vollpension beherbergt. Die bestehende Bildungsverordnung der Innendekorateure ist in Revision und wird voraussichtlich im 2018 in Kraft gesetzt.

Die Holzfassadenkonstruktion des Ausbildungszentrums wies verjährte Ausbau- und Ausführungsmängel auf, welche die natürliche Lebensdauer der Holzfassade verkürzt haben. Um weitere Schäden an Fenstern und Grundkonstruktion zu verhindern, musste dringend eine nachhaltige Sanierung durchgeführt werden. Die wertsteigernde Investition von 530'000 Franken (inkl. MwSt.) in die Gebäudehülle wurde Ende 2016 abgeschlossen, von der verantwortlichen Baubehörde abgenommen und von der Gebäudeversicherung neu eingeschätzt.

Gemäss § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten. Nach § 60 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes geleistet werden. Die Investitionsbeiträge sind auf 50 % beschränkt. Da das Berufsbildungszentrum auf die ganze Schweiz ausgerichtet ist, wird ein Beitrag von 12,5 % als angemessen erachtet.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und § 60 der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (BGS 416.112):

- 2.1 Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu 12,5 % an den Kosten von interieursuisse für die Investitionen im Bildungszentrum der Schweizerischen Fachschule für Wohnen und Gestalten in Selzach. Der Beitrag des Kantons ist auf maximal 66'250 Franken beschränkt.
- 2.2 Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

2

- 2.3 Sollte die Investition für den subventionierten Ausbau innert zehn Jahren seinem Zweck teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in welchem sie nicht der Berufsbildung dient, 1/10 des Betrages zurückzuerstatten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)  
Amt für Finanzen  
interieursuisse, Reto Eilinger, Präsident, Eichholzstrasse 11, 2545 Selzach